

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Master- Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 12. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Juni 2025) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

### **III. Prüfungen**

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Master-Thesis und Kolloquium**

§ 10 Master-Thesis und Kolloquium

§ 11 Bildung der Gesamtnote

### **V. Studienordnung**

§ 12 Zweck der Studienordnung

§ 13 Ziele des Studiums

§ 14 Studienbeginn

§ 15 Gliederung des Studiums

§ 16 Inhalt des Studiums

§ 17 Lehr- und Lernformen

§ 18 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

### **VII. Anlagen**

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester einschließlich der Modulprüfungen sowie ein Thesissemester.

### **§ 3**

#### **Abschlussgrad**

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung ist ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 180 Credits – in den Studiengängen Architektur, Stadt- beziehungsweise Raumplanung, Landschafts- und Umweltplanung, Geografie, Kommunikationsdesign und Kommunikationswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Verwaltungsrecht oder vergleichbaren Studienrichtungen, die auch in den Modulen des Master-Fernstudiengangs vertreten sind –, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde.

(2) Weiterhin ist für die Zulassung eine einschlägige qualifizierte Berufspraxis von mindestens einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss erforderlich. Als Berufspraxis kann auch der Nachweis über ehrenamtliche Tätigkeit in kommunal- und regionalpolitischen Gremien anerkannt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule Wismar ist ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

#### **§ 6**

#### **Arten der Prüfungsleistungen**

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) erbracht werden:

- a) mündliche Prüfung,
- b) schriftliche Prüfung,
- c) alternative Prüfungsleistung (APL). Das können insbesondere die folgenden, eine Mischform daraus oder eine andere, gleichwertige Prüfungsleistung sein:
  - Hausarbeit,
  - Referat/Präsentation,
  - Planspiel/Fallstudien,
- d) Projektarbeit.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur integrativen Betrachtung von Stadt- und Regionalentwicklungsproblemen und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze, Strategien und Konzepte erarbeiten können. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich erkennbar sein.

(3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) gibt Auskunft über die festgelegten Prüfungen für die einzelnen Module.

#### **§ 7**

#### **Ablegen von Modulprüfungen**

(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt zur Prüfung. Bei Alternativen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung und der Prüfungsantritt mit dem Empfang der Themenstellung. Bei Projektarbeiten erfolgt die Anmeldung und der Prüfungsantritt mit der Bestätigung der Themenstellung durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen.

**§ 8**  
**Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**  
(§16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach deren Erbringung bekannt zu geben.

**§ 9**  
**Wiederholung von Prüfungen**  
(§19 Rahmenprüfungsordnung)

Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

**IV. Master-Thesis und Kolloquium**

**§ 10**  
**Master-Thesis und Kolloquium**  
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer 82 Credits erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat durch von ihr oder ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Master-Thesis gehindert ist, soll die Verlängerung die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

(3) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende stellt sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Teamarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten digitalen Fassung einzureichen.

- (6) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle anderen Module abgeschlossen und 96 Credits erworben hat.
- (8) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.
- (9) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.
- (10) Das Kolloquium kann auch online durchgeführt werden, unter der Verwendung einer geeigneten Videokonferenzsoftware gemäß § 3 Ziffer 2 der Verfahrensordnung zu § 21 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

**§ 11**  
**Bildung der Gesamtnote**  
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) In die Gesamtnote fließen die nach Credits gewichteten Modulnoten und die gewichtete Gesamtnote der Master-Thesis ein.
- (2) Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**V. Studienordnung**

**§ 12**  
**Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

**§ 13**  
**Ziele des Studiums**

- (1) Der Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung als nichtkonsekutiv, weiterbildend angelegtes Studium bietet Berufstätigen, die im Bereich StadtLand-Entwicklung tätig sind, die Möglichkeit der akademischen Weiterbildung auf diesem Gebiet. Dabei geht es im Wesentlichen um die Auseinandersetzung mit Planungsmethoden und Entwicklungsprozessen von Stadt und Land unter Berücksichtigung aktueller Bedingungen und Erfordernisse.
- (2) Der Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung ist als berufs begleitendes und berufsintegrierendes Fernstudium konzipiert. Es setzt sich aus Selbststudium, Onlinelehre und regelmäßigen Präsenzveranstaltungen zusammen.
- (3) Der Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung befähigt die Studierenden, interdisziplinäre Zusammenhänge zwischen städtischen und ländlichen Räumen zu verstehen, zu analysieren und nachhaltig zu gestalten. Am Ende des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, nachhaltige Strategien für die integrative Entwicklung von Stadt und Land zu entwickeln, wissenschaftlich fundierte Lösungen für komplexe Herausforderungen abzuleiten und diese in einem dynamischen gesellschaftlichen Umfeld auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene umzusetzen.

(4) Die Studierenden erwerben Fach-, Methoden-, Sozial- und Kommunikationskompetenzen sowie Persönlichkeitskompetenzen wie folgt:

1. Fachkompetenz:
  - Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zur Analyse und Entwicklung integrativer Stadt-Land-Konzepte
  - Vertiefte Kenntnisse über theoretische, planerische und praxisorientierte Ansätze der Stadt-Land-Entwicklung
  - Fähigkeit, komplexe raumbezogene Herausforderungen unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aspekte zu bewerten und zu lösen
2. Methodenkompetenz:
  - Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, einschließlich empirischer Forschung und datenbasierter Entscheidungsfindung
  - Anwendung interdisziplinärer Methoden zur Entwicklung innovativer Strategien für nachhaltige Raumentwicklung
  - Kritische Reflexion und Weiterentwicklung bestehender Planungs- und Entwicklungsansätze
3. Sozial- und Kommunikationskompetenz:
  - Vermittlung und Kommunikation komplexer fachlicher Inhalte an unterschiedliche Akteursgruppen
  - Fähigkeit zur interdisziplinären und interkulturellen Zusammenarbeit in heterogenen Teams
  - Verhandlung und Moderation partizipativer Planungsprozesse mit verschiedenen Interessensgruppen
4. Persönlichkeitskompetenz:
  - Eigenverantwortliches und lösungsorientiertes Handeln in beruflichen und gesellschaftlichen Kontexten
  - Entwicklung einer reflektierten Haltung gegenüber ethischen, sozialen und politischen Herausforderungen der Stadt-Land-Entwicklung
  - Förderung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung zur Übernahme von Führungs- und Gestaltungsverantwortung.

## **§ 14 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jährlich mit dem Wintersemester.

## **§ 15 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in fünf Semester. In jedem Semester werden je 24 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 120 Credits; ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch mindestens eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

## **§ 16 Inhalt des Studiums**

- (1) Das Lehrangebot im Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflichtmodule.
- (2) Fachübergreifend findet in den Semestern 1 bis 4 jeweils ein interdisziplinäres Projekt statt.

## **§ 17 Lehr- und Lernformen**

- (1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:
  1. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes, der in Form von Präsenzveranstaltungen oder synchroner Onlinelehre erfolgen kann,
  2. Selbststudium: eigenständige Auseinandersetzung mit studien- und prüfungsrelevanten Inhalten unter Zuhilfenahme ausgehändigter Studienmaterialien und bereitgestellter asynchroner Onlineunterstützung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des vermittelten Lehrstoffes der Lehrveranstaltung.
- (2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

## **§ 18 Studienberatung**

- (1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Zulassungs- und Prüfungsamt für Fernstudienangelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.
- (2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.
- (3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Studiengangsleitung im Studienbereich Architektur der Fakultät Gestaltung beziehungsweise der Studiengangsbetreuung bei der WINGS GmbH durchgeführt. Diese Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums zur Wahl der Module, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei der Planung eines Urlaubssemesters in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmalig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 im Master-Fernstudiengang Integrierte StadtLand-Entwicklung eingeschrieben werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf Antrag noch bis einschließlich zum Wintersemester 2027/28 unter Anwendung der bis zum Inkrafttreten geltenden Fassung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Fernstudiengang Integrierte StadtLand-Entwicklung in ein höheres Fachsemester eingestuft und immatrikuliert werden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 11. Dezember 2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 12. Dezember 2025.

Wismar, den 12. Dezember 2025

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

## Anlage 1 Prüfungsplan

	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
<b>PM 01</b>	Projekt I: Räumliche Transformationsprozesse	PR	9									<b>9</b>
<b>PM 02</b>	Formelle Planungsinstrumente der StadtLand-Entwicklung	APL	5									<b>5</b>
<b>PM 03</b>	Moderation, Partizipation und Kommunikationswissenschaften	K 120	5									<b>5</b>
<b>PM 04</b>	Kommunikationsmethoden und Kommunikationsdesign	APL	5									<b>5</b>
<b>PM 05</b>	Projekt II: Verwaltungsstrukturen der Kommunen und Daseinsvorsorge			PR	9							<b>9</b>
<b>PM 06</b>	Kommunalpolitik und Management lokaler Angelegenheiten			APL	5							<b>5</b>
<b>PM 07</b>	Sozialwissenschaften und lokale Lebenskultur			APL	5							<b>5</b>
<b>PM 08</b>	Barrierefreiheit, Inklusion und sorgende Gemeinschaften			K 120	5							<b>5</b>
<b>PM 09</b>	Projekt III: Regionalmanagement und Förderinstrumente					PR	9					<b>9</b>
<b>PM 10</b>	Architektur und Baukultur					APL	5					<b>5</b>
<b>PM 11</b>	Geo-Informationssysteme in der Daseinsvorsorge					APL	5					<b>5</b>
<b>PM 12</b>	Zukunftsfähige Regionalwirtschaft					K 120	5					<b>5</b>
<b>PM 13</b>	Projekt IV: Klimagerechte und soziale Lebensräume							PR	9			<b>9</b>
<b>PM 14</b>	Integrierte Stadtentwicklungsprozesse							APL	5			<b>5</b>
<b>PM 15</b>	Graue, blaue und grüne Infrastruktur							APL	5			<b>5</b>
<b>PM 16</b>	Sozialgeografie							K 120	5			<b>5</b>
<b>PM 17</b>	Master-Thesis inkl. Kolloquium									Thesis + Kolloquium	24	<b>24</b>
<b>Summe</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>120</b>

P Prüfungsleistung

CP Credit Points (ECTS)

K Klausur (Die Zeiteinheiten hinter K entsprechen der Prüfungszeit in Minuten.)

APL Alternative Prüfungsleistung

PR Projektarbeit

## Anlage 2 Studienplan

	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		Credits
		S/SU	CR	S/SU	CR	S/SU	CR	S/SU	CR	S/SU	CR	
<b>PM 01</b>	Projekt I: Räumliche Transformationsprozesse	205/20	9									<b>9</b>
<b>PM 02</b>	Formelle Planungsinstrumente der StadtLand-Entwicklung	116/9	5									<b>5</b>
<b>PM 03</b>	Moderation, Partizipation und Kommunikationswissenschaften	109/16	5									<b>5</b>
<b>PM 04</b>	Kommunikationsmethoden und Kommunikationsdesign	113/12	5									<b>5</b>
<b>PM 05</b>	Projekt II: Verwaltungsstrukturen der Kommunen und Daseinsvorsorge			205/20	9							<b>9</b>
<b>PM 06</b>	Kommunalpolitik und Management lokaler Angelegenheiten			117/8	5							<b>5</b>
<b>PM 07</b>	Sozialwissenschaften und lokale Lebenskultur			109/16	5							<b>5</b>
<b>PM 08</b>	Barrierefreiheit, Inklusion und sorgende Gemeinschaften			115/10	5							<b>5</b>
<b>PM 09</b>	Projekt III: Regionalmanagement und Förderinstrumente					205/20	9					<b>9</b>
<b>PM 10</b>	Architektur und Baukultur					117/8	5					<b>5</b>
<b>PM 11</b>	Geo-Informationssysteme in der Daseinsvorsorge					103/22	5					<b>5</b>
<b>PM 12</b>	Zukunftsfähige Regionalwirtschaft					115/10	5					<b>5</b>
<b>PM 13</b>	Projekt IV: Klimagerechte und soziale Lebensräume							205/20	9			<b>9</b>
<b>PM 14</b>	Integrierte Stadtentwicklungsprozesse							113/12	5			<b>5</b>
<b>PM 15</b>	Graue, blaue und grüne Infrastruktur							109/16	5			<b>5</b>
<b>PM 16</b>	Sozialgeografie							117/8	5			<b>5</b>
<b>PM 17</b>	Master-Thesis inkl. Kolloquium									600	24	<b>24</b>
<b>Summe</b>		<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>120</b>

S = Selbststudium

SU = Seminaristischer Unterricht in Präsenz und/oder synchron online

CR = Credit Points (ECTS)